

Vertrauensschadenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten der ACREDIA Versicherung AG

Produkt: ACREDIA Trust^A 2022

Hier finden Sie ausgewählte Informationen in vereinfachter Form, um Ihnen einen Überblick zu geben. Sämtliche (vor)vertraglichen Informationen über das Produkt finden Sie im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Lesen Sie diese Unterlagen bitte sorgfältig durch, um umfassend informiert zu sein.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine **Vertrauensschadenversicherung**, in deren Rahmen den versicherten Unternehmen bestimmte Vermögensschäden ersetzt werden, welche durch deliktische Handlungen von Vertrauenspersonen (wie z.B. eigenes Personal) oder – in bestimmten Fällen – von Dritten verursacht wurden.



Was ist versichert?

Vermögensschäden

verursacht durch Vertrauenspersonen:

- ✓ Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch deliktische Handlungen von Vertrauenspersonen unmittelbar zugefügt werden („Eigenschäden“);
- ✓ Schäden, die einem versicherten Unternehmen dadurch entstehen, dass dieses gegenüber Dritten für Schäden haftbar wird, die den Dritten durch deliktische Handlungen von Vertrauenspersonen unmittelbar zugefügt werden („Fremdschäden“);
- ✓ Schäden, die einem versicherten Unternehmen von Vertrauenspersonen durch Verrat eigener Geschäftsgeheimnisse des versicherten Unternehmens oder fremder Geschäftsgeheimnisse, die dem versicherten Unternehmen anvertraut wurden, unmittelbar zugefügt werden;
- ✓ Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch wissentliche Pflichtverletzungen bestimmter Vertrauenspersonen unmittelbar zugefügt werden;

verursacht durch Dritte:

- ✓ Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch bestimmte, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen taxativ aufgezählte Straftaten Dritter unmittelbar zugefügt werden;
- ✓ Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch zielgerichtete Eingriffe Dritter ins EDV-System des versicherten Unternehmens unmittelbar zugefügt werden („Hackerschäden“).

Was wird ersetzt?

- ✓ Entstandener Vermögensschaden
- ✓ Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten
- ✓ Aufwendungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes (zeitlich beschränkt)
- ✓ Vertragsstrafen
- ✓ Kosten zur Minderung von Reputationsschäden



Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten Ausschlüsse finden Sie hier:

- ✗ mittelbare Schäden (wie z.B. entgangener Gewinn, Zinsen, Löse- oder Erpressungsgelder, Schäden iZm Betriebsunterbrechung), sofern diese nach den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz mitumfasst sind;
- ✗ Schäden, bei denen sich ein Risiko verwirklicht hat, welches in einer Betriebsstätte außerhalb des EWR belegen war;
- ✗ Schäden durch nicht zielgerichtete Eingriffe ins EDV-System eines versicherten Unternehmens;
- ✗ Schäden, die von Anteilseignern verursacht wurden, deren Beteiligung an einem versicherten Unternehmen mehr als 30% beträgt;
- ✗ Schäden, die durch Zahlung von Geldstrafen, Bußgeldern, sonstigen staatlichen Zahlungsanordnungen oder öffentlichen Abgaben verursacht worden sind;
- ✗ Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen iSd Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG) oder des Wasserrechtsgesetzes (WRG) überwiegend mitverursacht worden sind;
- ✗ Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind;
- ✗ Schäden, die von Vertrauenspersonen oder Dritten durch Verletzung nationaler oder internationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen (z.B. der UN oder EU) verursacht wurden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen des Versicherers (Entschädigungen und Kostenerstattungen) sind begrenzt
 - pro Versicherungsfall: mit der vereinbarten Versicherungssumme (bzw. den vereinbarten Sublimits); und
 - für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle: mit der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung (dreifach maximierte Versicherungssumme).
- ! Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- ! Die Verletzung vertraglicher Pflichten/Obliegenheiten kann zum gänzlichen oder teilweisen Entfall des Versicherungsschutzes führen.



Wo bin ich versichert?

Versicherungsschutz besteht für versicherte Unternehmen (Versicherungsnehmer und allfällige mitversicherte Unternehmen) und deren Niederlassungen/Betriebsstätten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie sind verpflichtet,

- uns vor Abschluss des Versicherungsvertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind¹, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (§§ 16ff VersVG);
- eine Gefahrenerhöhung² weder selbst vorzunehmen noch Ihre Vornahme durch Dritte zu gestatten, und uns jede Gefahrenerhöhung, von der Sie Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen (§§ 23ff VersVG);
- den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich (§ 33 VersVG), jedoch nicht später als 36 Monate, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, anzuzeigen, nach Möglichkeit zur Feststellung des Schadens beizutragen und uns jede Untersuchung über Schadenursache und -höhe zu gestatten;
- bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung/Minderung des Schadens zu sorgen (§§ 62f VersVG);
- die Prämie (Erst- und Folgeprämie) fristgerecht zu zahlen;
- uns für die Berechnung der Prämie einmal jährlich die Firmierungen und Anschriften aller versicherten Unternehmen sowie alle Betriebsstätten der versicherten Unternehmen, die sich in EWR-Staaten befinden, mit der Anzahl der zum Zeitpunkt der Abfrage dort tätigen Vertrauenspersonen mitzuteilen.

Beachten Sie, dass Sie bei Nichteinhaltung Ihrer Verpflichtungen Ihren Versicherungsschutz gefährden!



Wann und wie zahle ich?

- Die Erstprämie ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins (jedoch nicht vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages) zu zahlen. Die Folgeprämien sind jeweils zu Beginn eines jeden weiteren Prämienzahlungszeitraumes zu zahlen.
- Sie können uns die Prämie überweisen oder uns ermächtigen, diese von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Beginn des Versicherungsvertrages ist im Versicherungsschein angegeben.
- Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes für das jeweilige versicherte Unternehmen (Versicherungsnehmer und allfällige mitversicherte Unternehmen) ergeben sich aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie die Erstprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.



Wie kann ich den Versicherungsvertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Versicherungsvertrag zum Ende der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten in geschriebener Form (§ 1b VersVG) kündigen. Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsvertrag automatisch um ein weiteres Versicherungsjahr verlängert, wenn er nicht durch Sie oder uns fristgerecht gekündigt wird.
- Darüber hinaus können Sie oder wir den Versicherungsvertrag aus bestimmten Gründen vorzeitig kündigen (z.B. Schadenfallkündigung anlässlich bzw. nach Eintreten eines Versicherungsfalles).

¹ Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem wir ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt haben, gilt im Zweifel als erheblich.

² Eine Gefahrenerhöhung liegt vor, wenn sich die bei Vertragsabschluss vorhandenen tatsächlichen Umstände in einer Weise ändern, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlich macht.